

07. JAN 2000 1 00796

23.12.1999 14:16



# STIFTUNGSSTATUTEN



weiter bildungs kurse dübendorf



## INHALTSVERZEICHNIS

<u>Artikel</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Blatt</u>
1	Name und Sitz	3
2	Errichtung und Stifter	3
3	Zweck	3
4	Stiftungsvermögen	3
5	Organe	4
6	Aufsichtsbehörde	4
7	Stiftungsrat	4
8	Schulkommission	5
9	Schulleitung	6
10	Revisionsstelle	6
11	Geschäftsjahr	6
12	Änderungen der Stiftungsurkunde	6
13	Aufhebung der Stiftung	7



#### Art. 1

**NAME UND SITZ** Unter dem Namen "STIFTUNG WEITERBILDUNGSKURSE DÜBENDORF" besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 30.5.1991 errichtete Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB. Sitz der Stiftung ist Dübendorf.

#### Art. 2

**STIFTER** Die Stifter sind:

- die Politische Gemeinde Dübendorf
- die Oberstufenschulgemeinde Dübendorf - Schwerzenbach

#### Art. 3

**ZWECK** Die Stiftung fördert die berufliche und persönliche Weiterbildung der Bevölkerung sowie des Personals der Betriebe der Region Dübendorf. Zu diesem Zweck führt sie insbesondere Kurse und Lehrgänge durch.

Die Stiftung ist gemeinnützig und erstrebt keine Gewinne. Die Teilnehmerbeiträge werden so bemessen, dass der zugesicherte Defizitbeitrag der Stadt Dübendorf nicht überschritten wird.

#### Art. 4

**STIFTUNGS - VERMÖGEN** Die Stifter widmeten der Stiftung:

- Mobilien und Geräte der Weiterbildungskurse der Stadt Dübendorf sowie die Lehrgeräte und die Fachbibliothek zum Buchwert gemäss Inventarliste im Zeitpunkt der Stiftungsgründung;
- die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Schulräumen in den Schulanlagen der Primarschule für Abendkurse in den schulfreien Zeiten durch die Politische Gemeinde Dübendorf (Primarschule) sowie von Schulräumen in den Schulanlagen der Oberstufenschule Dübendorf - Schwerzenbach für Abendkurse in den schulfreien Zeiten;
- einen jährlichen Defizitbeitrag von maximal Fr. 250'000.-- der Politischen Gemeinde Dübendorf.



#### Art. 5

ORGANE

Die Organe der Stiftung sind:

- Stiftungsrat
- Schulkommission
- Schulleitung
- Revisionsstelle

#### Art. 6

AUFSICHTS -  
BEHÖRDE

Die Aufsichtsbehörde ist der Bezirksrat Uster.

#### Art. 7

STIFTUNGSRAT

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

##### 1. Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Folgende Behörden haben Anspruch auf Vertretung im Stiftungsrat:

- 2 VertreterInnen des Stadtrates der Stadt Dübendorf
- 1 VertreterIn der Primarschulpflege der Stadt Dübendorf
- 1 VertreterIn der Oberstufenschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach

Weitere Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Insbesondere können Dritte, welche der Stiftung Zuwendungen machen, in den Stiftungsrat gewählt werden.

Der Stadtrat der Stadt Dübendorf bestimmt den Präsidenten des Stiftungsrates. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Die Amtsdauer aller Mitglieder beträgt 4 Jahre und ist mit derjenigen der politischen Behörden gleichzusetzen.

##### 2. Befugnisse

- Der Stiftungsrat wählt unter Beachtung von Art. 6 Ziff. 1 nachfolgend die Schulkommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Amtsdauer ist mit derjenigen der politischen Behörden gleichzusetzen.
- Der Stiftungsrat ordnet durch seine Reglemente die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates, der Schulkommission, Schulleitung und Revisionsstelle. Zudem erlässt er ein Personalreglement.



- Der Stiftungsrat bezeichnet die unterschrittsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.
- Der Stiftungsrat entscheidet über die Zusammensetzung der Revisionsstelle.

### 3. Einberufung

Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, zusammen. Ferner ist er zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Stiftungsrates gewünscht wird.

### Art. 8

**SCHULKOMMISSION** Die Schulkommission führt die Aufsicht über den Kursbetrieb der Weiterbildungskurse.

#### 1. Zusammensetzung

Die Schulkommission setzt sich aus mindestens 9 Mitgliedern zusammen. Ihr gehören von Amtes wegen die Mitglieder der Konsultativkommission gemäss Art. 49 e der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf sowie ein/eine VertreterIn des Kantonalen Amtes für Berufsbildung an.

Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Schulkommission werden vom Stiftungsrat gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich die Schulkommission selbst.

#### 2. Befugnisse

Die Befugnisse der Schulkommission sind im Stiftungsreglement festgelegt.

#### 3. Einberufung

Die Schulkommission tritt mindestens einmal pro Semester auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin zusammen. Ferner ist sie zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern oder vom Schulleiter / von der Schulleiterin gewünscht wird.



#### Art. 9

SCHULLEITUNG Die Schulleitung besteht aus dem Schulleiter / der Schulleiterin, dem Schulleiter - Stellvertreter / der Schulleiter-Stellvertreterin und den FachleiterInnen.

Die Schulleitung und die FachleiterInnen werden vom Stiftungsrat gewählt. Die Befugnisse der Schulleitung sind im Stiftungsreglement festgelegt.

#### Art. 10

Revisionsstelle Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates Dübendorf und aus einem vom Stiftungsrat gewählten Rechnungsrevisor oder, gemäss Entscheidung des Stiftungsrats, ausschliesslich aus einem vom Stiftungsrat gewählten unabhängigen Treuhandbüro.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und ist derjenigen der politischen Behörden gleichzusetzen.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung nach allgemein anerkannten Grundsätzen der schweizerischen Treuhandkammer innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und erstattet darüber dem Stiftungsrat einen schriftlichen Revisionsbericht.

#### Art. 11

GESCHÄFTSJAHR Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist zusammen mit dem Tätigkeitsbericht und dem Revisionsbefund der Aufsichtsbehörde einzureichen.

#### Art. 12

ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung unterbreiten. Die Stiftung darf aber ihrem Zweck nicht entfremdet werden.



Art. 13

AUFHEBUNG DER STIFTUNG Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 88 ZGB) kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen seiner Mitglieder der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Politische Gemeinde Dübendorf, welche darüber im Rahmen des Stiftungszweckes verfügen kann.

Diese Urkunde ersetzt diejenige der Fassung vom 30. Mai 1991.

Dübendorf, 24. September 1999

Der Stiftungsrat:

Prof. Dr. Fritz Eggimann  
Stiftungsratspräsident

Bachstrasse 36  
5417 Untersiggenthal

Martin Bäumle

Raubühlstrasse 23b  
8600 Dübendorf

Bruno Fenner

Untere Geerenstrasse 5  
8600 Dübendorf

Roland Knechtle

Zipartenstrasse 57  
8600 Dübendorf

Moser Peter

Alte Oberdorfstrasse 35  
8600 Dübendorf

Sigg Elisabeth

~~Kasermeierstr. 9~~  
~~Chriesmattweg 42~~  
8600 Dübendorf

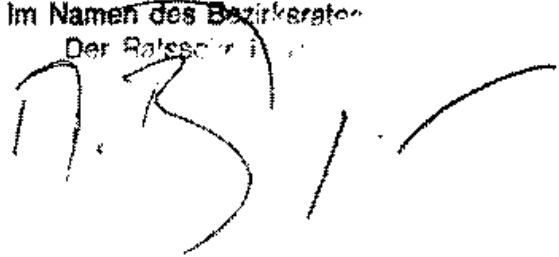
Bezirksrat Uster

Genehmigt

Uster, 9.12.89

Staatsabföhr:  
100.-

Im Namen des Bezirksrates  
Der Ratspräsident

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. B. S.', written over the printed text 'Der Ratspräsident'.